

SATZUNG DES VEREINS

„Der Zeitgeist ShareITY“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Der Zeitgeist ShareITY“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“
3. Änderung des Vereinssitz nach Ludwigshafen am Rhein.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. In diesem Sinne bezweckt der Verein
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Erziehung und Berufsausbildung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die Förderung und Integration von jugendlichen, heranwachsenden und bedürftigen erwachsenen Ausländern, Flüchtlingen und Asylbewerbern des Zugang zur Bildung, Berufsausbildung, Arbeitswelt und Gesellschaft;
 - die Förderung und Integration von Jugendlichen, Heranwachsenden und bedürftigen Erwachsenen mit erschwertem Zugang zur Bildung, Arbeitswelt und Gesellschaft beim Zugang zur Bildung, Berufsausbildung, Arbeitswelt und Gesellschaft;
 - Förderung von Jugendlichen und Heranwachsenden bei der Entwicklung zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten durch Zugang zur Bildung und Arbeitswelt und Sicherung eines Lebensumfeldes, das das Wohlergehen des Jugendlichen und Heranwachsenden nicht gefährdet;
 - Förderung internationaler Gesinnung und des Dialogs zwischen den Völkern;
 - Förderung der Etablierung der offenen Willkommenskultur in Deutschland, Europa und in jeder Nation der Welt;
 - Förderung des kulturellen Austausches und Wissenstransfers zwischen den Völkern.
3. Zur Förderung dieser Zwecke werden Sprach-/ Alphabetisierungskurse mit integrativen Freizeitaktivitäten kultureller und sportlicher Art, sowie Bewerbungscoachings für

wettbewerbsfähige Bewerbungsunterlagen und erfolgreich geführte Vorstellungsgespräche. Des Weiteren werden Veranstaltungen zur Förderung der offenen Willkommenskultur veranstaltet, welche eine Begegnungsplattform bieten soll und den Austausch zwischen den Kulturen und Menschen der modernen vielfältigen Gesellschaft erleichtert. Die geförderte Zielgruppe des Vereins soll auch durch einzelne Projekte – wie z.B. zielgruppenspezifische Stadtpläne – über die kommunale Mobilität zu einem autonomen Leben herangeführt werden.

4. Der Verein verwirklicht seine Ziele durch materielle und ideelle Mittel und tätige Hilfe. Der Verein kann anderen (im Inland steuerbegünstigten) Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Zwecke Mittel zuwenden oder Kooperationen eingehen. Er kann seine Zwecke auch durch Hilfspersonen verwirklichen, die an die Weisungen des Vereins gebunden sind. Er unterstützt in Not geratenen Menschen im Sinne des § 53 AO im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und aus Fördermitgliedern. Voll- und Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

1. Vollmitgliedschaft

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein als Vollmitglied entscheidet der Vorstand. Die Vollmitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist zur engagierten Mitarbeit zur Erfüllung des Vereinszweckes verpflichtet. Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Mitgliedsbeitrag von mindestens 5,- EUR/monatlich.

2. Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder unterstützen die Ziele und Aufgaben des Vereins finanziell mit einem Jahresbeitrag von mindestens Euro 300,-. Fördermitglieder werden über die Aktivitäten des „Der Zeitgeist ShareITY“ bevorzugt informiert und erhalten Publikationen des Vereins unentgeltlich. Sie sind Gäste aller öffentlichen Veranstaltungen des Vereins und werden im Förderkreis der „Der Zeitgeist ShareITY“ namentlich eingetragen. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht. Sie sind durch einen Obmann im Verein vertreten. Er ist Ansprechpartner für Anregungen und Vorschläge. Er nimmt Anträge der Fördermitglieder entgegen und stellt sie zur Beschlussfassung den Vollmitgliedern bei den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Vereins vor. Der Obmann ist Vollmitglied und wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auf Dauer von einem Jahr bestellt. Die Fördermitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben, den Vorstand, den

Obmann der Fördermitglieder und die Revisoren zu wählen, über die Verwendung der Geldmittel zu entscheiden, den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, die Entlastung zu erteilen und über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu entscheiden.

3. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer werden zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder beschlussfähig.

5. Änderungen der Satzungen und des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

6. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 9 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigshafen am Rhein zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe und zur Hilfe für politisch, rassisch und religiös Verfolgte.

Ludwigshafen am Rhein,

den 10.01.2017